

Antrag

der Fraktion Die Linke

Mitbestimmung von Menschen in besonderen Wohnformen, in betreuten Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe sowie im betreuten Einzelwohnen ausbauen und rechtlich stärken

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Im Rahmen des sich verzögernden Referentenentwurfes zur Berliner Wohnteilhabe-Mitgestaltungsverordnung (WTG-MitwirkV), Wohnteilhabe-Personalverordnung (WTG-PersV) und der Anpassung des Wohnteilhabegesetztes (WTG) wird der Senat aufgefordert, folgende notwendigen gesetzlichen Regelungen zur Mitbestimmung im Wohnen umzusetzen:

- Den Anwendungsbereich des Wohnteilhabegesetztes auch auf Assistenz- und Teilhabeleistungen im betreuten Einzelwohnen auszuweiten und somit die Rechte aller Menschen mit Beeinträchtigung, unabhängig von der gewählten Assistenzleistung oder Wohnform, im Bereich des Wohnens zu stärken.
- Im WTG soll eine Definition von Mitbestimmung für Menschen mit Beeinträchtigungen sowie für deren Vertretungsgremien verankert werden. Zudem sind § 13 Abs. 4 und § 15 Abs. 3 WTG so anzupassen, dass sich Mitbestimmung auf alle Bereiche erstreckt, in denen die Interessen der Bewohnenden stärker betroffen sind als die des Leistungsanbieters. Dies umfasst sämtliche Aspekte der allgemeinen Lebensführung von Menschen mit Beeinträchtigung. Dafür sind transparente und schriftlich dokumentierte Verfahren notwendig, aus denen hervorgeht, wie getroffene Entscheidungen umgesetzt werden. Ein entsprechender Auskunfts- und Informationsanspruch muss im WTG rechtlich abgesichert werden.
- Die Mitwirkungs- und Selbstbestimmungsrechte von Menschen mit Beeinträchtigungen im Bereich Wohnen müssen regelmäßig, adressatengerecht, barrierefrei und individuell vermittelt werden. Aushänge, wie sie § 10 Abs. 1 Nr. 2 WTG vorsieht, reichen dafür

nicht aus. Insbesondere für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf müssen alternative und geeignete Formen der Informationsvermittlung entwickelt und bereitgestellt werden, um Zugänglichkeit und Verständlichkeit sicherzustellen.

- Die Assistenzleistungen müssen über die individuelle Unterstützung einzelner Mitglieder in einem Vertretungsgremium hinausgehen. Daher ist eine Präzisierung dieses Anspruchs in § 1 Abs. 1 Nr. 6 WTG erforderlich. Unabhängig von möglichen gesetzlichen Änderungen sollten Leistungserbringende mindestens konzeptionelle Aussagen zur Mitbestimmungskultur vorlegen – beispielsweise in Form eines Partizipations- oder Mitbestimmungskonzepts. Neben der Unterstützung durch Einrichtungen bzw. Träger verpflichtet § 13 Abs. 7 WTG diese zudem, die angemessenen Kosten der Tätigkeit der Bewohnervertretung zu tragen. Um den Gremien eine unabhängige und weitgehend selbstbestimmte Arbeit zu ermöglichen, sollte die bisherige Kostentragungspflicht durch ein für die Gremien verfügbares, möglichst selbstverwaltetes Budget ersetzt werden.
- Es braucht einen transparenten und barrierefreien Zugang zum internen Beschwerdemanagement sowie verständliche Informationen über externe Beschwerdemöglichkeiten. Es muss sichergestellt sein, dass Menschen mit Beeinträchtigungen die bestehenden Beschwerdewege und deren Ablauf zuverlässig kennen und diese in geeigneter Form aufbereitet sind; reine Aushänge reichen hierfür nicht aus. Zudem besteht ein Anspruch auf qualifizierte Rückmeldungen an die beschwerdeführende Person, sowohl zum Bearbeitungsstand als auch zu den Ergebnissen. Die Leistungserbringer müssen ein detailliertes Beschwerdeverfahren konzeptionell ausarbeiten, festlegen und in geeigneter Weise bekannt machen.
- Einrichtungen müssen verpflichtet werden, die Ergebnisse der Prüfungen der Heimaufsicht den Bewohnerbeiräten bzw. Wohngemeinschaftsvertretungen vorzustellen. Um Transparenz zu gewährleisten und die Umsetzung der Prüfergebnisse sicherzustellen, sollen sowohl die Heimaufsicht als auch die Leistungserbringenden die Ergebnisse verständlich und zielgruppengerecht präsentieren und gemeinsam mit den Gremien besprechen.
- Bewohnende, der Bewohnerbeirat, die Wohngemeinschaftsvertretungen sowie die Frauenvertretung sollen im Wohnteilhabegesetz die Möglichkeit erhalten, im Streitfall ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren mit dem Leistungserbringenden in Anspruch zu nehmen. Die Heimaufsicht kann ein Schlichtungsverfahren anregen oder vermittelnd begleiten. Die Schlichtung erfolgt durch eine unabhängige Schlichtungsstelle, die bei der Heimaufsicht angesiedelt oder von dieser benannt ist. Für die Dauer des Schlichtungsverfahrens ist die streitgegenständliche Entscheidung auszusetzen. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt der Leistungserbringende. Soweit im Rahmen der Schlichtung eine Fachberatung erforderlich ist, sind auch diese Kosten vom Leistungserbringenden zu übernehmen.
- Bewohnenden, dem Bewohnerbeirat, den Wohngemeinschaftsvertretungen sowie der Frauenvertretung steht die Möglichkeit einer Sonderprüfung zu. Eine Sonderprüfung ist eine Prüfung durch die Heimaufsicht außerhalb der regulären Prüftermine, sofern sie zur Unterstützung einer Beschwerde erforderlich ist. An der Sonderprüfung sind Vertreterinnen und Vertreter der Bewohnenden sowie gegebenenfalls die beschwerdeführenden Personen zu beteiligen.

- Mitglieder der Bewohnerbeiräte und Wohngemeinschaftsvertretungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies zum Schutz berechtigter wirtschaftlicher Interessen des Leistungserbringens sowie zum Schutz von Persönlichkeitsrechten erforderlich ist. Sitzungstermine und Tagesordnungspunkte der Interessenvertretungen sind nicht vertraulich. Gleiches gilt für deren Beschlüsse und deren sachliche Begründungen, diese sind den Bewohnenden zugänglich zu machen. Die Interessenvertretungen sind berechtigt, die Bewohnenden zu informieren und im Rahmen ihrer Aufgaben frei mit Personen, Vereinigungen und Beratungsstellen außerhalb der Einrichtung zu kommunizieren, soweit dadurch keine berechtigten Interessen des Einrichtungsträgers oder Persönlichkeitsrechte verletzt werden.
- Bewohnerbeiräte, Wohngemeinschaftsvertretungen und die Frauenvertretung sollen regelmäßig geschult werden, damit sie die Anliegen der Bewohnenden sowie ihre Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsrechte kennen und wirksam wahrnehmen können. Die Kosten für Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sind in angemessenem Umfang von den Leistungserbringenden zu übernehmen – und zwar bei unabhängigen, nicht von ihnen beeinflussten Anbietern. Dazu sollten entsprechende Angebote geschaffen und die Teilnahme an bereits bestehenden Formaten, wie etwa der BIVA-Akademie, ermöglicht und finanziell unterstützt werden.
- Für Bewohnerbeiräte sollte bei Einrichtungen mit mehr als 50 Bewohnenden eine Mindestgröße von fünf Mitgliedern vorgesehen werden. Bei der Besetzung ist auf geschlechtliche Diversität zu achten; Vorbilder hierfür bietet etwa die Verordnung über die Interessenvertretungen nach dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (z.B. 3/1, 5/2, 7/3).
- Bei Leistungserbringenden sind verpflichtend Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen einzurichten. Sie beraten und unterstützen Frauen und müssen verbindlich in die Gewaltschutzarbeit sowie in geschlechtsspezifische Fragen einbezogen werden. Für ihre Tätigkeit sind ausreichende Zeitressourcen, regelmäßige Weiterbildungen, eine unabhängige Assistenz, ein eigenes Budget sowie die Möglichkeit zur Vernetzung auf Landesebene sicherzustellen. Die Finanzierung ist durch die Leistungserbringenden abzusichern. Zudem ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob eine Freistellung von der Tätigkeit in der Werkstatt für die Ausübung des Amtes ohne Nachteile (z. B. beim Werkstattentgelt) gewährleistet werden kann.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 1. März 2026 zu berichten.

Begründung:

Wohnen ist ein zentrales Grund- und Menschenrecht, das allen Menschen gleichermaßen zusteht. Es umfasst sowohl die Unverletzlichkeit der Wohnung als auch den Schutz der Privatsphäre, wie sie in Artikel 2 und Artikel 13 des Grundgesetzes sowie in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert werden. Darüber hinaus leiten sich aus Artikel 19 und Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ab – unabhängig von der gewählten Wohnform und frei von Diskriminierung.

In der Lebenswirklichkeit von Menschen mit Beeinträchtigungen zeigen sich – unabhängig von der Wohnform – vielfach ähnliche Herausforderungen. Assistenz- und Unterstützungsleistungen eröffnen Leistungserbringenden regelmäßig Einblick in intimste

Lebensbereiche. Gerade deshalb ist die institutionalisierte Mitbestimmung und Interessenvertretung der Bewohnenden von besonderer Bedeutung. In anderen Bundesländern ist der Schutz- und Geltungsbereich von Wohn- und Teilhabegesetzten bereits umfassender ausgestaltet, wie etwa § 2 Abs. 2 WTG-NRW zeigt.

Menschen mit Beeinträchtigung fordern zu Recht eine echte Mitbestimmung: Maßnahmen und Entscheidungen der Leistungserbringenden sollen nicht lediglich erörtert werden, sondern bedürfen ihrer Zustimmung, um wirksam zu werden. Ihre Vorschläge und Anliegen müssen zur Grundlage realer Entscheidungsprozesse werden und dürfen nicht lediglich angehört, sondern müssen verbindlich berücksichtigt werden.

Eine Stärkung und Weiterentwicklung der Mitbestimmungsrechte in allen Wohnformen ist daher notwendig, um die Vorgaben der UN-BRK umzusetzen, die Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen zu sichern und ihre Rechte effektiv zu schützen.

Berlin, den 06.01.2026

Helm Schulze Breitenbach Schubert
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke